



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW - Postfach 10 39 52 - 40030 Düsseldorf

Vorbericht  
21. Sitzung des Rechts-, Verfassungs-,  
Personal- und Organisationsausschusses  
des StGB NRW am 03.09.2009 in Düsseldorf

Postfach 10 39 52 - 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211-4587-1  
Telefax 0211-4587-211  
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de  
pers. E-Mail: Lisa.Pfizenmayer@Kommunen-In-NRW.de  
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktanzzeichen: I/2 100-00-01 LP/be  
Ansprechpartnerin: Referentin Lisa Pfizenmayer  
Durchwahl 0211-4587-352

Zu Punkt 10 der TO:  
Anderung der ordnungsbehördlichen Verordnung  
(Musterverordnung StGB NRW)

I. Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss teilt die Auffassung der Geschäftsstelle, dass wildlebende Katzen und Freigängerkatzen keine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellen, solange von ihnen keine Gesundheitsgefahren für den Menschen ausgehen.
2. Der Ausschuss befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen in der ordnungsbehördlichen Verordnung - Musterverordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW.

II. Begründung:

**Kastrationspflicht- und Kennzeichnungspflicht von Freigängerkatzen**

Die Geschäftsstelle erreichten Anfragen von mehreren Kommunen mit der Bitte, die Rechtmäßigkeit der Aufnahme einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen in die ordnungsbehördliche Verordnung zu prüfen.

Beabsichtigt war eine Normierung mit ungefähr folgendem Wortlaut:  
„Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/In im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden.“

Nach Auffassung der Geschäftsstelle kann durch ordnungsbehördliche Verordnung weder die Kastration noch die Kennzeichnung von Freigängerkatzen angeordnet werden. Es besteht keine abstrakte Gefahr, die entsprechende Regelungen rechtfertigen kann.

Die entscheidende Voraussetzung für die materielle Rechtmäßigkeit einer ordnungsbehördlichen Verordnung ist das Vorliegen einer abstrakten Gefahr. Nach der Rechtsprechung des

Vorbericht zu TOP 10 der 21. Sitzung des Rechts-, Verfassungs-, Personal- und Organisationsausschusses des StGB NRW am 03.09.2009 in Düsseldorf

## S. 2 v. 3

Bundesverwaltungsgerichts ist eine abstrakte Gefahr gegeben, wenn eine generell-abstrakte Betrachtung zu dem Ergebnis führt, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden im Einzelfall an einem geschützten Rechtsgut einzutreten pflegt. Dies setzt eine in tatsächlicher Hinsicht genügend abgesicherte Prognose voraus. Solange eine Behörde mangels genügender Kenntnisse über die Einzelheiten der zu regelnden Sachverhalte oder über die maßgeblichen Kausalverläufe nicht zu der erforderlichen Gefahrenprognose im Stande ist, liegt keine abstrakte Gefahr vor. Vielmehr handelt es sich in solchen Fällen um letztlich politische Entscheidungen, die dem Gesetzgeber vorbehalten sind.

#### Kastrationspflicht für Freigängerkatzen

In einem ersten Schritt muss daher zunächst für jede Gemeinde geklärt werden, ob überhaupt im jeweiligen Gemeindegebiet infolge von unterlassenen Kastrationen eine problematisch hohe Katzenpopulation existiert. Selbst wenn man aber eine derart hohe Katzenpopulation unterstellt, erscheint die Annahme einer abstrakten Gefahr fraglich. Vorliegend möglicherweise betroffene Schutzgüter könnten allenfalls die Gesundheit der Bevölkerung sowie das Tierschutzgesetz sein.

Eine abstrakte Gefahr kann vorliegend nicht wegen Nichtbeachtung des Tierschutzgesetzes angenommen werden. Hierfür wäre erforderlich, dass das Tierschutzgesetz diesbezüglich vom Bürger ein Tun oder Unterlassen verlangt. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Kastration von Katzen ist für eine artgerechte Tierhaltung nach den Vorgaben des § 2 TierSchG nicht erforderlich. Auch § 6 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG beinhaltet keine Kastrationspflicht, sondern nimmt lediglich die Unfruchtbarmachung zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung vom grundsätzlichen Verbot des Entnehmens oder Zerstörens von Organen aus. Das Unterlassen der Kastration stellt schließlich keinen Verstoß gegen § 1 Satz 2 TierSchG dar, da hierdurch der betreffenden Katze keine Schmerzen, Leid oder Schaden zugefügt werden.

Dafür, dass von einer überhöhten Katzenpopulation verstärkt Gesundheitsgefahren für den Menschen ausgehen, gibt es derzeit keine hinreichenden Anhaltspunkte. Moralische und hygienische Zumutungen insbesondere durch ggf. verstärkte Ausscheidungen der Katzen sowie das Leiden und Sterben der Tiere überschreiten nicht die Gefahrenschwelle. Bloße Belästigungen, Nachteile, Unbequemlichkeiten oder Geschmacklosigkeiten rechtfertigen nicht den Erlass einer ordnungsbahrdlichen Verordnung. Solange eine erhöhte Gesundheitsgefährdung für den Menschen nicht nachgewiesen ist, ist daher nach Auffassung der Geschäftsstelle eine Kastrationspflicht für Freigängerkatzen durch Verordnung mangels abstrakter Gefahr nicht rechtmäßig.

#### Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen

Auch hier liegt unserer Einschätzung nach keine abstrakte Gefahr vor, die eine Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen rechtfertigen könnte.

Insbesondere kann das Bedürfnis, freilaufende Katzen schnell dem Halter zuzuordnen zu können, eine allgemeine Kennzeichnungspflicht nicht rechtfertigen. Denn eine entlaufene, streunende oder herrenlose Katze stellt regelmäßig keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dar. Das bloße Leiden eines Tieres an sich beeinträchtigt die öffentliche Sicherheit und Ordnung regelmäßig nicht, da dem Tier keine subjektiven Rechte zukommen. Erst infolge eines Verstoßes gegen Normen des Tierschutzgesetzes kann eine Gefahrenlage bejaht werden. So z.B. wenn das Tier bewusst vom Halter ausgesetzt wurde und dieser dadurch seine Pflichten zur artgerechten Tierhaltung aus § 1 Satz 2 und § 3 Nr. 3 TierSchG verletzt. Für diese Fälle erscheint jedoch eine Kennzeichnungspflicht für alle Katzen angesichts anderer Möglichkeiten zur Bekämpfung dieser Gefahr, wie z.B. der Unterbringung in einem Tierheim, nicht erforderlich und damit unverhältnismäßig.

Soweit die Kennzeichnungspflicht dazu dienen soll, die Einhaltung der Kastrationspflicht kontrollieren zu können, ist sie zumindest solange nicht zulässig, wie auch die Kastrationspflicht mangels Gefahrenlage nicht rechtmäßig ist.

#### **Fütterungsverbot für wildlebende Katzen**

In der Musterverordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW ist derzeit in § 5 Abs. 3 ein Fütterungsverbot für wildlebende Katzen mit folgendem Wortlaut enthalten:  
„Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.“

Die Geschäftsstelle ist der Auffassung, dass das Fütterungsverbot mangels abstrakter Gefahr nicht rechtmäßig ist, soweit es sich gegen Katzen richtet. Während von Stadttauben anerkanntermaßen Gefahren für die öffentliche Sicherheit, namentlich das Eigentum (Infolge der Verschmutzung durch Taubenkot) und die menschliche Gesundheit ausgehen, ist dies bei wildlebenden Katzen, wie oben dargestellt, nicht der Fall. Das Fütterungsverbot für wildlebende Katzen sollte daher aus der ordnungsbehördlichen Verordnung gestrichen werden.

#### **Änderung der Präambel der Musterverordnung**

Gemäß § 12 der Musterverordnung werden vom grundsätzlichen Verbot der die Nachtruhe störenden Betätigungen unter Bezugnahme auf § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes NRW Ausnahmen für bestimmte Anlässe zugelassen.

Als Ermächtigungsgrundlage für diese Ausnahmeregelungen dient entgegen bisherigen Ausführungen nicht § 5 Abs. 1 LImSchG, welcher im Hinblick auf die besondere Schutzwürdigkeit eines Gebietes zum Erlass von ordnungsbehördlichen Verordnungen ermächtigt, soweit und solange das zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen geboten ist. Die korrekten Ermächtigungsgrundlagen sind vielmehr § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG. Dies hat zur Folge, dass in Bezug auf die Ausnahmeregelungen die verfahrensrechtlichen Vorgaben des § 5 Abs. 2 bis 4 LImSchG keine Anwendung finden. Zudem sind § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG als Ermächtigungsgrundlagen in die Präambel der ordnungsbehördlichen Verordnung mit aufzunehmen.